Gebührenreglement

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Lützelflüh

01/2024

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich 3
2. Grundsätze 3
3. Gebührenpflicht 3
4. Härtefall 4
5. Festlegung der Gebühren 4
6. Rechnungsstellung und ausbleibende Zahlung 5
7. Anhänge 5
8. Übergangsbestimmungen 5
9. Inkrafttreten 5
10. Anpassungen 5

Auflagezeugnis 6

Anhang I: 7

Anhang II: 10

1. Geltungsbereich

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dieses Gebührenreglement bestimmt die Gebühren der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Lützelflüh für

a) Taufen, Einsegnungen
b) kirchliche Trauungen und Bestattungen
c) kirchlichen Unterricht
d) Benützung der Kirche, Pfrundscheune und Kirchgemeindehaus
e) allgemeine Dienstleistungen

[2] Vorbehalten bleiben die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Kirchgemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

2. Grundsätze

Grundsatz

Art. 2 [1] Die Gebührenpflicht schuldet, wer Kasualien und Dienstleistungen beansprucht sowie Räumlichkeiten mietet.

[2] In der Kirchgemeinde Lützelflüh kann an Personen eine Kasualhandlung vollzogen werden, obschon diese selbst nicht Mitglieder dieser Kirchgemeinde sind.

[3] In der Kirchgemeinde Lützelflüh können Kinder und Jugendliche die kirchliche Unterweisung (KUW) besuchen, auch wenn sie über keinen der Kirchgemeinde zugehörigen Elternteil verfügen.

[4] Die Liegenschaften dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde. Anlässe der Kirchgemeinde werden bei der Raumvergabe prioritär gehandhabt. In der Kirchgemeinde Lützelflüh können auch von weiteren Organisationen oder Privatpersonen kulturelle oder andere Anlässe in den Gebäuden der Kirchgemeinde durchgeführt werden. Sie können an Dritte gemäss den Bestimmungen im Anhang zur Benützung überlassen werden, wenn durch die Benützung die Würde der Räumlichkeiten gewahrt bleibt.

[5] Für beanspruchte zusätzliche Dienstleistungen wird eine Gebühr nach Aufwand gemäss Anhang I erhoben.

3. Gebührenpflicht

Gebührenpflicht

Art. 3 Die Gebührenpflicht besteht in folgenden Fällen:

[1] Kasualien

a) Taufen, Einsegnungen
   Taufen und Einsegnungen sind generell unentgeltlich
b) Trauungen
   Trauung von nicht reformierten Paaren sowie die Trauung von reformierten Paaren, die ihren Wohnsitz nicht in der Kirchgemeinde Lützelflüh haben und/oder die nicht hier aufgewachsen sind. Als reformiertes Paar gilt, wenn mindestens ein Partner:in Mitglied der evang.-reformierten Landeskirche ist.

c) Abdankungen
Kirchliche Bestattungen von Personen, die selber oder deren direkten Angehörigen zum Zeitpunkt ihres Todes nicht der Evang.-reformierten Landeskirche angehört haben, sind gebührenpflichtig gemäss Anhang I.
Die anderen bernischen Landeskirchen (Römisch-katholische und Christkatholische Landeskirche) geniessen für das Halten von Abdankungs-Gottesdiensten Gastrecht (keine Gebühr für Kirchenbenützung und Sigristendienst).

[2] Kirchliche Unterweisung (KUW)
Teilnahme von Kindern und Jugendlichen am kirchlichen Unterricht, die nicht wenigstens einen Elternteil haben, der Mitglied einer Evang.-reformierten Kirchgemeinde ist. Die Gebühren werden blockweise erhoben.

[3] Anlässe von Organisationen und Privatpersonen
Benützung der Kirche und anderen Räumlichkeiten.

[4] Spezialfälle
Dienstleistungen der Kirchgemeinde Lützelflüh, welche im Zusammenhang mit Kasualien beansprucht werden und im Anhang I nicht aufgeführt sind. Diese werden nach Beratung durch den Kirchgemeinderat festgelegt.

4. Härtefall

Härtefall

Art. 4[1] Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung darstellen würde.
[2] Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die (Ehe-)Partner:in oder Kinder der Evang.-reformierten Landeskirche angehören.

5. Festlegung der Gebühren

Festlegung der Gebühren

Art. 5[1] Die Gebühr besteht aus:
a) Einer Pauschale;
b) Allfällige Kosten, mit denen zusätzlich entstandener Aufwand in Rechnung gestellt wird.

[2] Die Gebühren werden unter Beachtung folgender Prinzipien festgelegt:
a) Kostendeckungsprinzip: Der Ertrag der Gebühren übersteigt die gesamten entstandenen Kosten für Personal und Infrastruktur nicht oder nicht wesentlich;
b) Äquivalenzprinzip: Die Gebühr steht im Einzelfall nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der erbrachten Leistung.

[3] Der Kirchgemeinderat kann
a) Bei einer regelmässigen Benützung der kirchlichen Räumlichkeiten Ermässigung gewähren;
b) Die Gebühren gemäss diesem Reglement auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres der Preisentwicklung anpassen;

c) Weitere Gebühren festlegen, sofern sie kleinere Dienstleistungen namentlich der Verwaltung abzugelten haben.

6. Rechnungsstellung und ausbleibende Zahlung

Rechnungsstellung und ausbleibende Zahlung

Art. 6[1] Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innerhalb 30 Tagen zahlbar.

[2] Bei verspäteten Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern geltenden festgelegten Satzes geschuldet.
[3] Für reservierte, nicht bezogene Leistungen werden die der Kirchgemeinde Lützelflüh entstandenen Kosten oder entgangenen Erträge in Rechnung gestellt. Bei frühzeitiger Absage (3 Monate vor Veranstaltung) wird keine Gebühr erhoben. Anschliessend ist die volle Gebühr geschuldet.
[4] Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt der Kirchgemeinderat den geschuldeten Betrag nach den Bestimmungen des Gesetzes der Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21).

7. Anhänge

Anhänge

Art. 7[1] Die Höhe der Gebühren werden in den Anhängen I und II festgelegt. Art. 5 dieses Reglement bleibt vorbehalten.
[2] Die Anhänge I und II sind integrierter Bestandteil dieses Reglements.

8. Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 8 Die Gebühr von Leistungen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements verursacht oder veranlasst wurde, richten sich nach den diesem Reglement vorangegangen Regelungen.

9. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 9[1] Das Gebührenreglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung auf den 01.01.2024 in Kraft.
[2] Alle bisherigen Bestimmungen und Vorschriften werden damit aufgehoben.

10. Anpassungen

Anhänge

Art. 10[1] Wo nichts anderes vermerkt, sind die Ansätze im Reglement alle vier Jahre durch den Kirchgemeinderat zu prüfen.

Die Versammlung vom 19. November 2023 hat dieses Reglement genehmigt.

Der Präsident | Der Sekretär

Stephan Trachsel | Andreas Schütz

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 20.10.2023 bis 18.11.2023 auf der Homepage der Kirchgemeinde Lützelflüh öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. vom 19.10.2023 bekannt.

Ort, Datum
Lützelflüh, 19. November 2023

Der Sekretär

Andreas Schütz

Anhang I:

Gebühren für Kasualien

A Trauungen

Die Kosten richten sich nach folgenden Pauschalen:

Pfarramtliche Dienste:	CHF 530.—
Kirchenbenützung:	CHF 250.—
Orgelspiel:	CHF 200.—
Sigristenbesoldung (Umfang 3 Std.)	CHF 180.—
Verwaltungsgebühren	CHF 100.—

Für Trauungen, die keiner der nachfolgenden Regelungen zugeordnet werden kann, entscheidet der Kirchgemeinderat. Gesuch nötig gemäss Art. 6.

a	Trauung für reformierte Paare mit Wohnsitz in der Kirchgemeinde und/oder die hier aufgewachsen sind. Mindestens ein Partner:in ist Mitglied der reformierten Landeskirche und entspricht den weiteren Vorgaben. Orgelspiel (optional)	 Keine Gebühr Keine Gebühr
b	Trauung für reformierte Paare mit auswärtigem Wohnsitz, gehalten von einer vom Kanton oder der Kirchgemeinde besoldeten reformierten Pfarrperson (Pfarrperson ist mitzubringen). Mindestens ein Partner:in ist Mitglied der reformierten Landeskirche. (Sigristendienst und Verwaltungsgebühren zusammengesetzt). Orgelspiel (optional)	 CHF 280.— CHF 200.--
c	Trauung für reformierte Paare mit auswärtigem Wohnsitz, nicht gehalten von einer vom Kanton oder der Kirchgemeinde besoldeten reformierten Pfarrperson. Mindestens ein Partner:in ist Mitglied der reformierten Landeskirche. Sigristendienst und Verwaltungsgebühren zusammengesetzt). Orgelspiel (optional)	 CHF 280.— CHF 200.--
d	Trauung für Paare, die nicht Mitglieder der reformierten Landeskirche sind und die Trauung von einer vom Kanton oder der Kirchgemeinde besoldeten Pfarrperson gehalten wird. (Pauschale aus Pfarramtlichen Diensten, Kirchenbenützung, Sigristendienst und Verwaltungsgebühren zusammengesetzt). Orgelspiel (optional)	 CHF 1'060.— CHF 200.--
e	Trauung für Paare, die nicht Mitglieder der reformierten Landeskirche sind und die Trauung nicht von einer vom Kanton oder der Kirchgemeinde besoldeten Pfarrperson gehalten wird. (Pauschale aus Kirchenbenützung, Sigristendienst und Verwaltungsgebühren zusammengesetzt). Orgelspiel (optional)	 CHF 530.— CHF 200.--

B Abdankungen

Die Kosten richten sich nach folgenden Pauschalen:

Pfarramtliche Dienste:	CHF 530.—
Kirchenbenützung:	CHF 250.—
Orgelspiel:	CHF 200.—
Sigristenbesoldung (Umfang 3 Std.)	CHF 180.—
Verwaltungsgebühren	CHF 100.—

Für Abdankungen, die keiner der nachfolgenden Regelungen zugeordnet werden kann, entscheidet der Kirchgemeinderat. Gesuch nötig gemäss Art. 6.

a	Abdankungs-Gottesdienst für reformierte Verstorbene, gehalten von einer vom Kanton oder der Kirchgemeinde besoldeten reformierten Pfarrperson. Orgelspiel (optional)	 Keine Gebühr
b	Abdankungs-Gottesdienst für Verstorbene, die beim Zeitpunkt des Todes Mitglied der anderen Landeskirche waren (römisch-katholische oder christ-katholische Landeskirche), gehalten von einer vom Kanton oder der Kirch-gemeinde besoldeten reformierten Pfarrperson (Gastrecht Art. 3, Absatz c). (Pauschale aus Pfarramtliche Dienste, Gastrecht für Kirchenbenützung) Orgelspiel (optional)	CHF 530.-- CHF 200.--
c	Abdankungs-Gottesdienst für Verstorbene, die beim Zeitpunkt des Todes Mitglied der anderen Landeskirche waren (römisch-katholische oder christ-katholische Landeskirche), gehalten von einer vom Kanton oder der Kirch-gemeinde besoldeten römisch-katholischen oder christkatholischen Pfarr-person. Orgelspiel (optional)	Keine Gebühr CHF 200.--
d	Abdankungs-Gottesdienst für Verstorbene, die beim Zeitpunkt des Todes nicht Mitglied einer der drei Landeskirchen waren (evang.-reformierte, rö-misch-katholische oder christkatholische Landeskirche), gehalten von einer vom Kanton oder der Kirchgemeinde besoldeten reformierten, römisch-ka-tholischen oder christkatholischen Pfarrperson. (Pauschale aus Pfarramtlichen Diensten, Kirchenbenützung, Sigristendienst und Ver-waltungsgebühren zusammengesetzt). Orgelspiel (optional)	CHF 1'060.-- CHF 200.--
e	Abdankungs-Gottesdienst für Verstorbene, die beim Zeitpunkt des Todes nicht Mitglied einer der drei Landeskirchen waren (evang.-reformierte, rö-misch-katholische oder christkatholische Landeskirche), nicht gehalten von einer vom Kanton oder der Kirchgemeinde besoldeten reformierten Pfarr-person. (Pauschale aus Kirchenbenützung, Sigristendienst und Verwaltungsgebühren zusam-mengesetzt). Orgelspiel (optional)	CHF 530.-- CHF 200.---
f	Beisetzung auf dem Friedhof Lützelflüh (ohne anschliessende Trauerfeier) für Verstorbene, die beim Zeitpunkt des Todes nicht Mitglied einer der drei Landeskirchen waren, gehalten von einer vom Kanton oder der Kirchge-meinde besoldeten reformierten Pfarrperson. Anwesenheit Sigrist (Glockengeläut)	CHF 250.-- CHF 60.--

C Kirchliche Unterweisung KUW

Die Kosten richten sich nach folgenden Pauschalen und werden vom Förderverein für Sozialdiakonie und Bildung der Kirchgemeinde Lützelflüh in Rechnung gestellt.

a	KUW Block 1 – 3	CHF 100.--
b	KUW Block 4 – 6	CHF 100.--
c	KUW Block 7 – 9 Zuzüglich Unkostenbeitrag Konflager = Beitrag von allen Konfirmand:innen geschuldet	CHF 100.--

Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn der KUW 2, KUW 4 und KUW 8.

Eine Rückerstattung für nur teilweise besuchte Blöcke (z. B. bei Wegzug in eine andere Gemeinde) ist nicht möglich.

Anhang II:

Gebühren für die Benützung von kirchlichen Räumen

Höhe der Gebühren

Die Benützungszeiten verstehen sich inklusive Vorbereitung und Aufräumen.

Räumlichkeit	Halber Tag (bis 5 Std.)	Ganzer Tag (ab 5 Std.)
Kirche	Pauschal CHF 250.-- (zuzüglich Sigrist)	
Pfrundscheune Lützelflüh		
- OG	CHF 60.--	CHF 120.--
- EG	CHF 50.--	CHF 100.--
- Küche (inkl. Geschirr)	CHF 30.--	
Kirchgemeindehaus Grünenmatt		
- Predigtsaal	CHF 60.--	CHF 120.--
- Raum EG	CHF 60.--	CHF 120.--
- Küche (inkl. Geschirr)	CHF 30.--	

Für Zusatzdienste des Sigrists oder des Hauswartes werden CHF 60.--/Std. zuzüglich zu den Gebühren in Rechnung gestellt.

Befreiung der Gebührenpflicht
Folgende Organisationen sind von der Gebührenpflicht befreit:

a) Brass Band Posaunenchor Lützelflüh-Grünenmatt
b) Musikgesellschaft Grünenmatt-Waldhaus
c) Gotthelfchörli Lützelflüh
d) Gemischter Chor Grünenmatt
e) Thalgrabenchörli
f) Mütter- und Väterberatung
g) Landfrauenverein Lützelflüh und Umgebung
h) Gemeinnütziger Frauenverein Lützelflüh
i) Dorfläbe Grünenmatt
j) Gotthelfzentrum Emmental GZEL
k) Samariterverein Grünenmatt
l) Samariterverein Lützelflüh
m) Pro Senectute Altersturnen
n) Einwohnergemeinde
o) Anlässe der Schulen oder des Kindergartens
p) Anlässe kirchlicher Organisationen und Vereine mit ähnlicher Zielsetzung

Für die Benützung der Kirche bei Konzerten eines des oben aufgeführten Vereins wird anstelle der effektiven Personalkosten des Sigrists eine Pauschale von CHF 100.-- (pro Konzert) in Rechnung gestellt.

Den Behördenmitgliedern und Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Lützelflüh wird 1 x jährlich die Benützung eines Raumes der Kirchgemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.